

5. Nachtragssatzung

zur Satzung der Stadt Niederkassel über die Einrichtung und Unterhaltung des Wohnheimes Kölner Str. 131 in Niederkassel mit Gebührenordnung zur vorläufigen Unterbringung von Personen vom _____

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 – SGV NRW 2023) - in der derzeit geltenden Fassung - und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) - in der derzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung vom _____ folgende 5. Nachtragssatzung zu der am 12.12.2001 beschlossenen Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die für die Benutzung des Wohnheimes zu entrichtende Gebühr beträgt

- | | | |
|--------------------------------|---|----------|
| - für die <u>Winterperiode</u> | vom 01.10. - 30.04. monatlich für jede Person | 166,56 € |
| - für die <u>Sommerperiode</u> | vom 01.05. - 30.09. monatlich für jede Person | 155,80 € |

Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

- | | | |
|---------------------|----------|----------------------|
| - Winterperiode | | |
| a) Betriebskosten | 125,96 € | pro Person monatlich |
| b) Verbrauchskosten | 40,60 € | pro Person monatlich |
| - Sommerperiode | | |
| a) Betriebskosten | 125,96 € | pro Person monatlich |
| b) Verbrauchskosten | 29,84 € | pro Person monatlich |

In der Benutzungsgebühr sind die Kosten für Strom, Wasser, Gas, Heizung, Müllabfuhr, Kanalbenutzung, Schornsteinfeger und sonstige Umlagen enthalten.

§ 2

Die 5. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Benutzungsgebührekalkulation

für das Übergangsheim Niederkassel, Kölner Straße 131

Die Stadt Niederkassel nutzt das o.g. Wohnheim zur vorübergehenden Unterbringung von Personen. Für die Erhebung der Benutzungsgebühr ist eine satzungsrechtliche Grundlage erforderlich.

Die Berechnung der Benutzungsgebühren für das Übergangsheim basiert auf dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW).

I. Betriebskosten

1. Abschreibung

Die Abschreibung wurde bei den Baukosten entsprechend der Anlagekarte der Vermögenserfassung linear mit 4,00 % pro Jahr ermittelt.

Bei der Ermittlung der Abschreibung bleiben die gezahlten Zuwendungen der Bezirksregierung unberücksichtigt.

Für das Heim ergibt sich Folgendes:

Kölner Straße 131

Baukosten	10.139,16 €		
Landschaftsgärtnerische Arbeiten	<u>668,26 €</u>		
	10.807,42 €	~	10.808,00 €

Bei der Ermittlung der Abschreibung bleibt der Grundstückswert unberücksichtigt.

2. Kalkulatorische Verzinsung

Für die kalkulatorische Verzinsung wurde für das Jahr 2007 ein Zinssatz von 5,00 % zugrunde gelegt.

Die kalkulatorische Verzinsung ermittelt sich aus dem Restbuchwert des Hauses (Baukosten) unter Hinzunahme der Restbuchwerte für das Grundstück.

Bei der Ermittlung der Restbuchwerte für die Verzinsung wurden die gezahlten Landeszuschüsse berücksichtigt.

Für das Heim ergibt sich Folgendes:

Kölner Straße 131

Restbuchwert Baukosten abzüglich Zuwendungen	45.053,22 €
Grundstück	45.970,55 €
Landschaftsgärtnerische Arbeiten	<u>5.012,69 €</u>
	96.036,46 €

$$96.036,46 \text{ €} \times 5,00\% = 4.801,82 \text{ €} \quad \sim \quad 4.802,00 \text{ €}$$

3. Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten betragen für den UA 4350 einschließlich der Verwaltungskostenerstattung an die Querschnittsämter (Anlage 1):

21.486,00 €

4. Instandhaltungs- und Unterhaltungsaufwendungen

Die Instandhaltungs- und Unterhaltungsaufwendungen wurden auf der Grundlage der kalkulierten Aufwendungen für 2007 ermittelt.

1.600,00 €

5. Beschaffung und Unterhaltung von Ausstattungsgegenständen

Es ist erforderlich, die Ausstattungsgegenstände in dem Heim zu unterhalten bzw. zu ersetzen.

Die Aufwendungen wurden auf der Grundlage des kalkulierten Bedarfs für 2007 ermittelt.

600,00 €

Insgesamt

39.296,00 €

Die Aufwendungen werden zu der Wohnfläche des Übergangsheimes ins Verhältnis gesetzt.

Die anzusetzende Wohnfläche beträgt:

Kölner Straße 131 = 199,90 qm

Die monatliche Belastung pro qm Wohnfläche errechnet sich wie folgt:

$$39.296,00 \text{ €} / 199,90 \text{ qm} / 12 \text{ Monate} = 16,38 \text{ €}$$

Aufgrund der Fluktuation der Bewohner/innen des Übergangsheimes ist es angebracht, die Benutzungsgebühr nicht pro qm, sondern pro Person zu berechnen. Ein Wechsel der Bewohner/innen innerhalb des Übergangsheimes ist dann hinsichtlich der Gebührenerhebung unerheblich. Ansonsten müsste bei jedem Wechsel innerhalb des Übergangsheimes eine neue Berechnung der zu zahlenden Benutzungsgebühr erfolgen. Dies erfordert einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand.

Die Berechnung nach Personen hat sich in der bisherigen Abrechnungspraxis bewährt.

Die Sollbelegung des Heimes ist wie folgt festgelegt:

Kölner Straße 131 = 32 Personen

Es wird von einer Unterbelegung von 20% ausgegangen. Berücksichtigt werden daher 26 Personen.

$199,90 \text{ qm} / 26 \text{ Personen} = 7,69 \text{ qm}$ durchschnittliche Wohnfläche pro Person

$7,69 \text{ qm} \times 16,38 \text{ € je qm} = \underline{125,96 \text{ € pro Person (Summe I)}}$

II. Verbrauchskosten

Die tatsächlichen Verbrauchskosten werden aufgrund der ständigen Veränderungen der Personenzahlen pauschaliert. Eine Abrechnung der tatsächlichen Kosten erfordert auch im Falle eines kurzzeitigen Aufenthaltes in den Übergangsheimen eine genaue Abrechnung der Verbrauchskosten. Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen ist eine Pauschalierung der Verbrauchskosten angebracht. Das Verfahren wird seit Jahren praktiziert und hat sich bewährt.

Nach der Rechtsprechung ist es für die Berechnung von Benutzungsgebühren für Übergangsheime erforderlich, zwischen Winter- und Sommerperiode zu differenzieren. Dies liegt insbesondere in den erheblich höheren Energiekosten in der Winterperiode.

Für die Winterperiode wurde der Zeitraum vom 01.10. bis 30.04. festgesetzt;
für die Sommerperiode der Zeitraum vom 01.05. bis 30.09.

Nach dem derzeit bekannten Sachverhalt, insbesondere unter Berücksichtigung der Verbrauchszahlen vergangener Jahre werden die monatlichen Verbrauchskosten entsprechend der Winter- und Sommerperiode wie folgt festgelegt:

1. Winterperiode (7 Monate)

1.1 Versicherungen	1.600,00 €
1.2 Strom	3.000,00 €
1.3 Wasser/ Abwasser	2.400,00 €
1.4 Straßenreinigung	50,00 €
1.5 Müllabfuhr	500,00 €
1.6 Schornsteinfeger	50,00 €

1.7 Telefon (Notruf)	190,00 €	
1.8 Inanspruchnahme Bauhof	<u>1.080,00 €</u>	
	8.870,00 €	

$$8.870,00 \text{ €} / 12 \text{ Monate} \times 7 \text{ Monate} = 5.174,17 \text{ €}$$

1.10 Gas	2.400,00 €	
abzüglich 18%		
Warmwasserbereitung		
432,00 € / 12 Monate x 5 Monate	= 180,00 €	<u>2.220,00 €</u>
Insgesamt		7.394,17 €

2. Sommerperiode (5 Monate)

2.1 Versicherungen	1.600,00 €
2.2 Strom	3.000,00 €
2.3 Wasser/ Abwasser	2.400,00 €
2.4 Straßenreinigung	50,00 €
2.5 Müllabfuhr	500,00 €
2.6 Schornsteinfeger	50,00 €
2.7 Telefon (Notruf)	190,00 €
2.8 Inanspruchnahme Bauhof	<u>1.080,00 €</u>
	8.870,00 €

$$8.870,00 \text{ €} / 12 \text{ Monate} \times 5 \text{ Monate} = 3.695,83 \text{ €}$$

2.10 Gas

$$432,00 \text{ €} / 12 \text{ Monate} \times 5 \text{ Monate} = \underline{180,00 \text{ €}}$$

Insgesamt 3.875,83 €

3. Winterperiode

$$7.394,17 \text{ €} / 199,90 \text{ qm} / 7 \text{ Monate} = 5,28 \text{ € monatlich je qm}$$

4. Sommerperiode

$$3.875,83 \text{ €} / 199,90 \text{ qm} / 5 \text{ Monate} = 3,88 \text{ € monatlich je qm}$$

Die Umlage der Verbrauchskosten wird - wie die Betriebskosten - nach der Anzahl der möglichen Bewohner/innen vorgenommen.

Winterperiode

$$7,69 \text{ qm durchschnittliche Wohnfläche} \times 5,28 \text{ € je qm} = 40,60 \text{ € je Person} \\ \text{(Summe II)}$$

Sommerperiode

$$7,69 \text{ qm durchschnittliche Wohnfläche} \times 3,88 \text{ € je qm} = 29,84 \text{ € je Person} \\ \text{(Summe II)}$$

III. Benutzungsgebühren insgesamt

Die satzungsrechtlich festzulegende Benutzungsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

Winterperiode (01.10. - 30.04.)

Summe I	125,96 € je Person monatlich
Summe II	<u>40,60 € je Person monatlich</u>
	<u>166,56 € je Person monatlich</u>

Sommerperiode (01.05. - 30.09.)

Summe I	125,96 € je Person monatlich
Summe II	<u>29,84 € je Person monatlich</u>
	<u>155,80 € je Person monatlich</u>

Verwaltungskostenerstattung von UA 4350 an Querschnittsämrter

	Haushaltsjahr	2007	Obdachlosenunterbringung:	
a) Ermittlung des Kostenanteils			Soll Heime insgesamt:	76 Personen
			Soll Kölner Straße 131	26 Personen
			Soll Zündorfer Weg	30 Personen
	Ausgaben der gesamten Verwaltung	Ausgaben UA 4350	Soll stadt-eigene Wohn.	20 Personen
			Anteil Kölner Straße:	34,21%

SN 9301 14.482.000,00€ 50.400,00€

Sächlicher
Verwaltungs-
und Betriebs-
aufwand 456.100,00€ 1.705,00€

Gesamt 14.938.100,00€ 52.105,00€

+ Aus- und Fortbildung 67,00 €

52.172,00€ 34,21% = 17.848,04€

Kostenanteil

UA 4350 0,34881 %

Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand beinhaltet die Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Verwaltungsgebäude, Unterhaltung der Einrichtung, Unterhaltung der Dienst- Kfz., besondere Aufwendungen für Beschäftigte und Versicherungen

b) Berechnung der VKE an die Querschnittsämrter

Unterab- schnitt	SN 9301	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	Sonstige	Summe	Ergebnis 2007
0000	541.200,00€	20.588,00€		561.788,00€	1.960,00€
0100	122.500,00€	6.203,00€	4.600,00€ *1	133.303,00€	465,00€
0200	913.300,00€	50.484,00€	39.100,00€ *2+4	1.002.884,00€	3.498,00€
0300	696.900,00€	37.740,00€		734.640,00€	2.562,00€
0600			334.530,00€ *3	334.530,00€	1.167,00€
6010	257.600,00€	23.324,00€		280.924,00€	980,00€
Summen	2.531.500,00€	138.339,00€	378.230,00€	3.048.069,00€	10.632,00€
				*	34,21%
				=	3.637,21€

Insgesamt: 21.485,25€
Aufgerundet: 21.486,00€

*1 Kostenerstattung für das RPA an die Stadt Siegburg:

4.600,00 €

*2 Kostenerstattung für das Archiv an die Stadt Lohmar:

27.900,00 €

*3 Miete für Maschinen

67.500,00 €

Kosten für die Benutzung von EDV- Anlagen

+ 267.500,00 €

abzüglich der Erstattung durch die Stadtwerke

- 470,00 €

=

334.530,00 €

*4 Kosten des Sicherheitsingenieurs und des
arbeitsmedizinischen Dienstes

6.200,00 €

+ 5.000,00 €

=

11.200,00 €